
Sektion 12 - Pflanzengesundheit / Invasive gebietsfremde Arten I

12-1 - Hüscher, S.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Revision des Pflanzengesundheitssystems der Europäischen Union – Aktueller Stand

Revision of the common plant health regime – current state

Phytophylaxische Regelungen dienen dem Schutz der Pflanzengesundheit und sollen verhindern, dass gefährliche Schadorganismen von Pflanzen eingeschleppt oder verbreitet werden. Die Regelungen für den Import von Pflanzen und pflanzlichen Produkten sind in der EU harmonisiert und werden derzeit von der KOM mit dem Ziel einer neuen EU-Pflanzenschutzstrategie überarbeitet. Diese steht durch den zunehmend weltweiten Handel, den Klimawandel und begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen in den MS vor neuen Herausforderungen. Ziel muss ein System sein, das es ermöglicht, rasch und effizient zu handeln, um der Gefahr der Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen in der EU erfolgreich zu begegnen. Wichtige Aspekte sind dabei effiziente Kontroll- und Monitoringsysteme, im Hinblick auf WTO/SPS-Übereinkommen kompatible und attraktive Regelungen, Möglichkeiten von Vereinfachungen sowie Verbesserungen und effiziente Nutzung der Ressourcen und Kofinanzierungen. Zudem sollen die Regelungen den Anforderungen des internationalen Handels effizient Rechnung tragen und mehr Transparenz bringen. Eine hohe Bedeutung kommt der stärkeren Ausrichtung auf das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen (IPPC) und dessen Internationale Standards zu.

Ein gut aufgestelltes System zum Schutz der Pflanzengesundheit mit einem harmonisierten Binnenmarkt und einem hohen, an internationalen Standards orientierten phytophylaxischen Schutzniveau ist wichtig für eine nachhaltige Pflanzenerzeugung, gesunde Pflanzen in der Kulturlandschaft und einen wettbewerbsfähigen Handel. Es ist Voraussetzung für den Marktzugang im Handel und muss auch künftig den steigenden Anforderungen an die Produkte hinsichtlich phytophylaxischer Risiken Rechnung tragen.

In sechs durch die Mitgliedstaaten geleiteten Arbeitsgruppen wurden verschiedene zentrale Handlungsfelder der Pflanzengesundheit erörtert. Die Ergebnisse wurden der Europäischen Kommission als Arbeitspapiere zur Verfügung gestellt. Die Europäische Kommission hat die Folgenabschätzung abgeschlossen und erarbeitet derzeit einen ersten Legislativvorschlag. Dieser soll zusammen mit der Folgenabschätzung Anfang 2013 vorgelegt werden.

12-2 - Pfeilstetter, E.

Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen

Ausrottungsprogramme der Mitgliedstaaten – Ziele und finanzielle Unterstützung durch die EU

Eradication programs of the Member States – aims and financial contribution of the EU

Die Pflanzenquarantäne-Richtlinie 2000/29/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, eingeschleppte Schadorganismen, die pflanzengesundheitlichen Regelungen unterliegen, durch geeignete Maßnahmen auszurotten oder deren weitere Ausbreitung zumindest einzudämmen. Für die den amtlichen Stellen dadurch entstehenden Kosten können die Mitgliedstaaten einen finanziellen Beitrag der EU (Solidaritätsmittel) beantragen. Erstattungsfähig sind dabei insbesondere Kosten für die Durchführung folgender Maßnahmen:

- Vernichtung von befallenen oder befallsverdächtigem Material,
- präventive oder kurative Behandlung von Pflanzen oder Pflanzenprodukten,
- Durchführung von Monitoringaktivitäten, Inspektionen, Aufstellung und Unterhaltung von Fallen, Probenahme und Labortestungen,
- Ersatzpflanzungen befallener oder befallsverdächtigter Pflanzen,
- Erstellung von Informationsmaterial für Wirtschaftsbeteiligte und die Öffentlichkeit.

Die derzeitigen Rahmenbedingungen für Solidaritätszahlungen sehen lediglich eine Kofinanzierung von Kosten vor, die den amtlichen Stellen entstanden sind und aus öffentlichen Mitteln bezahlt wurden. Ausgleichszahlungen an Betriebe zur Kompensation finanzieller Verluste, die durch die Bekämpfungsmaßnahmen entstanden sind, sind dagegen nicht erstattungsfähig. Ein Bekämpfungsprogramm kann zunächst für zwei Jahre

unterstützt werden, wobei eine Verlängerung um maximal zwei weitere Jahre möglich ist. Durch die zeitliche Begrenzung der Solidaritätszahlungen sollen die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, frühzeitig mit stringenter Maßnahmen auf den Ausbruch eines Schadorganismus zu reagieren, damit der Befall möglichst schnell getilgt werden kann. Die Höhe der finanziellen Beteiligung der EU beläuft sich in der Regel auf 50 % der erstattungsfähigen Kosten, wird aber im 3. und 4. Jahr der Laufzeit des Bekämpfungsprogramms um 5 % bzw. 10 % gekürzt.

In der Zeit von 1999 bis 2011 wurden Solidaritätsmittel für insgesamt 105 Anträge der Mitgliedstaaten bezahlt. Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft betrug dabei ca. 55,6 Mio. Euro bei einem Antragsvolumen von annähernd 111,7 Mio. Euro. Das für diese Programme zur Verfügung stehende Budget war ursprünglich sehr beschränkt, konnte aber über die Jahre immer wieder an die Bedürfnisse angepasst werden. So erhöhte sich der Erstattungsbetrag von lediglich 296.610 Euro für die Anträge des Jahres 1999 auf den bisherigen Spitzenwert von fast 19 Mio. Euro im Jahr 2011.

Die Anträge bezogen sich bisher auf Bekämpfungsprogramme gegen 25 Schadorganismen, wobei allein auf *Diabrotica virgifera* 18 Anträge entfielen, gefolgt von *Bursaphelenchus xylophilus* (14), *Ralstonia solanacearum* (10), *Anoplophora chinensis* (9), *Anoplophora glabripennis* (8) und *Erwinia amylovora* (7). Die bisher bei weitem aufwendigsten und teuersten Programme beziehen sich auf die Maßnahmen Portugals gegen die weitere Ausbreitung und Verschleppung des Kiefernholzematoden (*B. xylophilus*) sowie die Maßnahmen Spaniens zur Tilgung kleiner Ausbrüche von *B. xylophilus* in den an Portugal angrenzenden Regionen Extremadura und Galizien. An diesen Maßnahmen hat sich die Gemeinschaft bisher mit ca. 50 Mio. Euro beteiligt.

Deutschland hat bisher 10 Solidaritätsanträge für die Bekämpfung von *Anoplophora glabripennis* (Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen), *Diabrotica virgifera* (Baden-Württemberg, Bayern) und *Saperda candida* (Schleswig-Holstein) mit einem Gesamtantragsvolumen von 2,5 Mio. Euro gestellt. Im Jahr 2012 wurden erneut vier Anträge mit einem Antragsvolumen von 570 000 Euro für die Bekämpfung von *Diabrotica virgifera* (Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen) und *Anoplophora glabripennis* (Nordrhein-Westfalen) gestellt.

In den letzten Jahren wurden auch Programme zur Ausrottung neuer, bisher noch nicht als Quarantäneschadorganismen gelisteter Schadorganismen finanziell unterstützt. Hierunter fallen die Maßnahmen gegen den Apfelbaumbohrer *Saperda candida* auf der Insel Fehmarn und die aufwändigen Maßnahmen Kataloniens gegen die Apfelschnecke *Pomacea insularum*, die im Ebro-Delta eine erhebliche Gefahr für den dort betriebenen Reisanbau darstellt.

12-3 - Schrader, G.; Unger, J.-G.

Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen

Schutz gegen neue Schadorganismen durch neues Verfahren mit JKI Risikoanalyse nach der PBVO-Novelle

Improved protection against new pests: new procedures following the revised plant health order

Mit der Neufassung der Pflanzenbeschauverordnung (PBVO, 2012) ist seit Januar 2012 erstmalig eine rechtlich verbindliche Festlegung geschaffen worden, wie im Falle der Feststellung „neuer“ und bisher nicht in der EU pflanzengesundheitlich geregelter Schadorganismen (RL 2000/29/EG des Rates (EU, 2000)) zu verfahren ist. Das Verfahren wird vom zuständigen Pflanzenschutzdienst (PSD) bei der Feststellung eines zunächst unbekanntem Organismus ausgelöst, wenn ein Verdacht besteht, dass es sich um Schadorganismen von Pflanzen handeln könnte, z. B. weil Schäden an Pflanzen oder Früchten sichtbar sind, oder der Organismus zu einer Gattung gehört, zu der auch bekannte Schadorganismen gehören, oder entsprechende Informationen aus der Literatur vorliegen, oder auch weil es Hinweise über Schäden aus Gebieten gibt, in denen der Organismus vorkommt. Stellt der zuständige PSD bei der Einfuhr- oder Binnenlandkontrolle solche Schadorganismen fest, soll er die Einfuhr und das innergemeinschaftliche Verbringen verbieten, beschränken oder von einer Behandlung abhängig machen, wenn Anlass zur Annahme besteht, dass sich der Schadorganismus ansiedeln und nicht unerhebliche Schäden verursachen kann und festgestellt wurde, dass die Gefahr einer Ein- oder Verschleppung besteht. Entsprechend sind auch Maßnahmen zur Bekämpfung oder zur Abwehr der Gefahr einer Verschleppung zu ergreifen, wenn der Ausbruch eines neuen, bisher nicht geregelten Schadorganismus festgestellt wurde.

Grundlage für solche Entscheidungen ist eine Risikoanalyse (PRA) des Julius Kühn-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (PBVO, 2012, § 4a). Diese wird auf Anfrage des PSD zunächst in Form einer „Express-PRA“ innerhalb von 2 bis 3 Werktagen gemäß einem Standardformat bereitgestellt. Hierin sind die wichtigsten Kriterien zur Risikobewertung vereinfacht dargestellt. Diese Risikoanalyse basiert auf unmittelbar verfügbaren Informationen unter Heranziehung von Wissenschaftlern des Institutes für nationale und internationale An-